



Im Rahmen des Stadtverkehrs Emden ist aufgrund der beschlossenen Jahreskilometerhöchstleistung dies nicht umsetzungsfähig. Die zur Verfügung gestellten Mittel können allerdings auch zweckgebunden entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 NLVG eingesetzt werden.

Im Wesentlichen sollen mit dem vorliegenden Vorschlag die Haltestellen für mehr Barrierefreiheit ertüchtigt werden.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro für eine Marketingaktion (ProBus) zugunsten des Stadtverkehrs vorzusehen.

<sup>1</sup> 1. für Investitionen in die Verbesserung des ÖPNV einschließlich des Neu- und Ausbaus von Bushaltestellen; 2. zur Förderung der Zusammenarbeit der Aufgabenträger; 3. zur Förderung von Tarif- und Verkehrsgemeinschaften sowie Verkehrsverbänden einschließlich des Ausgleichs verbundbedingter Mehrkosten; 4. zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten im ÖPNV, soweit der Aufgabenträger ergänzende Betriebsleistungen vertraglich vereinbart oder auferlegt hat; 5. zur Förderung der Vermarktung und zur Verbesserung der Fahrgastinformation; 6. zur Durchführung von Verkehrserhebungen.

### **Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Die Förderung des ÖPNV trägt zur nachhaltigen Entwicklung Emdens und der Verbesserung der Lebensbedingungen in Emden bei, so dass so mittelbar positive Wirkungen auf den demografischen Prozess entstehen.

### **Anlagen:**

1. Verwendung der Regionalisierungsmittel gem. § 7 NNVG
2. Verwendung der Regionalisierungsmittel gem. § 7 b NNVG